

Az.: 6 B 318/22
7 L 258/22



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Vogtlandkreis
vertreten durch den Landrat
Postplatz 5, 08523 Plauen

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

tierschutzrechtlicher Anordnungen; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Gretsche

am 25. Januar 2023

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den vorläufigen Rechtsschutz versagenden Teil des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 13. Dezember 2022 - 7 L 258/22 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers bleibt ohne Erfolg.
- 2 Die mit der Beschwerde vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass es das Verwaltungsgericht zu Unrecht abgelehnt hat, die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 7. Februar 2022 in Gestalt des Widerspruchbescheids der Landesdirektion Sachsen vom 9. Juni 2022 wiederherzustellen, soweit er - alternativ zur Abgabe seines Pferds an einen geeigneten Tierhalter (Nr. 2 des Bescheids) - verpflichtet wird, mit der Pflege eine Person zu beauftragen, die die nach § 2 Nr. 3 TierSchG erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt (Nr. 1 Unterpunkt 1), und soweit ihm die Einzelhaltung des Pferdes untersagt (Nr. 1 Unterpunkt 2) und Vorgaben zur Boxenhaltung betreffend Mindestabmessungen und Auslauf oder Werdegang angeordnet (Nr. 1 Unterpunkt 3) werden.
- 3 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO mit der Begründung abgelehnt, die danach erforderliche Interessenabwägung falle zu Ungunsten des Antragstellers aus, weil die auf der Grundlage von § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TierSchG angeordneten Maßnahmen rechtmäßig seien. Die Pferdehaltung des Antragstellers entspreche nach fachlicher Einschätzung der Amtstierärztin nicht den Anforderungen nach § 2 Nr. 1 und 3 TierSchG und den Leitlinien des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten vom 9. Juni 2009 (im Folgenden

BMELV-Leitlinien). Die vom Antragsteller praktizierte Einzelhaltung seines Pferdes widerspreche Nr. 2.1.1 BMELV-Leitlinien. Eine Abweichung von den Vorgaben zur Haltung zumindest in Sicht-, Hör- und Geruchskontakt zu Artgenossen sei nur in Ausnahmefällen, z. B. bei erwiesener Unverträglichkeit im Sinne einer Verhaltensstörung oder bei einer Gesundheitsgefährdung betroffener oder anderer Tiere, fachlich begründbar. Eine Ausnahme sei hier insbesondere nicht wegen des von der amtlichen Tierärztin diagnostizierten beginnenden Koppens zu bejahen. Diese Art der durch die Einzelhaltung beförderten Verhaltensstörung spreche nicht gegen eine Vergesellschaftung mit anderen Pferden, sondern unterstreiche im Gegenteil das anhaltende Leiden des Pferdes unter der sozialen Isolierung und die Notwendigkeit seiner Vergesellschaftung. Die Vorgaben an die Boxenhaltung zu Mindestabmessungen und Auslauf oder Weidegang entsprächen Nr. 4.3.1 BMELV-Leitlinien und seien ebenfalls nicht zu beanstanden. Rechtmäßig sei auch die Verpflichtung des Antragstellers zur Beauftragung einer Person mit den nach § 2 Nr. 3 TierSchG erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten alternativ zur Abgabe des Pferdes an einen geeigneten Tierhalter. Nach den Feststellungen der amtlichen Tierärztin im Rahmen dreier Kontrollen am 21. Dezember 2021, 29. Dezember 2021 und am 19. Mai 2022 weise das Pferd infolge mangelnder Gewöhnung und mangelhafter Erziehung deutliche Abwehrreaktionen gegenüber menschlichen Berührungen und Pflegehandlungen sowie deutliches Dominanzverhalten auf. Infolge dieser Verhaltensstörungen sei seine Pflege schon jetzt nur noch eingeschränkt möglich. Eine mangelhafte Hufpflege sei sowohl am 21. Dezember 2021 vor einer Operation sowie auch wieder am 19. Mai 2022 festgestellt worden. Die Wundversorgung nach der Operation sowie die Führung des Pferdes durch den Antragsteller gestalte sich schwierig (beides nur mittels Stock). Dem Antragsteller (der seit 1950 Tierzüchter ist) fehlten nach Einschätzung der Amtstierärztin zwar nicht grundsätzlich die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Pferdehaltung, er sei aber mit diesem Tier völlig überfordert. Bei Fortdauer des Zustandes könne es zu ernsthaften gesundheitlichen Komplikationen kommen. Angesichts des Ausmaßes der - möglicherweise auf Überforderung beruhenden - Haltungsdefizite, der Versäumnisse und der mangelnden Einsicht des Antragstellers könne keine Besserung prognostiziert werden. Sämtliche Maßnahmen seien zudem verhältnismäßig.

- 4 Der Antragsteller hält dem mit der Beschwerde sinngemäß lediglich entgegen, die von ihm das Jahr über mit Ausnahme des Sommers praktizierte Einzelhaltung habe bei seinem Pferd zu keinerlei Auffälligkeiten geführt. Zur Glaubhaftmachung bezieht er sich

auf ein Schreiben des Tierarztes G..... V..... vom 18. Dezember 2022, in dem dieser die Haltungsbedingungen des Pferds beschreibt, seinen Gesundheits-, Ernährungs- und Pflegezustand bei äußerlicher Betrachtung auf der Koppel als gut und das Verhalten als artgerecht bezeichnet und einschränkend hinzufügt, dass es dem Antragsteller bei dem Termin zwischen 9:15 bis 9:45 Uhr nicht gelang, dem Pferd das Halfter anzulegen und es ihm für eine klinische Untersuchung vorzustellen.

- 5 Dieser Vortrag führt nicht zu einer Abänderung des angegriffenen Beschlusses.

- 6 Das Verwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung zutreffend davon ausgegangen, dass den Amtstierärzten im Rahmen der Durchführung des Tierschutzgesetzes und bei der Frage, ob die Anforderungen des § 2 TierSchG erfüllt werden, vom Gesetzgeber eine vorrangige Beurteilungskompetenz eingeräumt worden ist. Als gesetzlich vorgesehene Sachverständige sind die Amtstierärzte für Aufgaben wie diese eigens bestellt (vgl. § 15 Abs. 2, § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TierSchG). Ihrer fachlichen Beurteilung kommt daher besonderes Gewicht zu (st. Rspr., BVerwG, Beschl. v. 2. April 2014 - 3 B 62.13 -, juris Rn. 10; SächsOVG, Beschl. v. 20. Januar 2022 - 6 B 370/21 -, juris Rn. 21 m. w. N.). Dementsprechend konnte das Verwaltungsgericht die in verschiedenen Vermerken und im Ausgangsbescheid getroffenen Einschätzungen der Amtstierärztin heranziehen und auf der Grundlage ihrer Erkenntnis die Einwendungen des Antragstellers zurückweisen.

- 7 Auch das mit der Beschwerde vorgelegte Schreiben des Tierarztes vom 18. Dezember 2022, insbesondere dessen Bewertung des äußerlich sichtbaren Zustandes und Verhaltens des Pferdes als gut und artgerecht ist nicht geeignet, die amtstierärztlichen Feststellung einer beginnenden Verhaltensstörung in Gestalt des Aufsetzkoppens infrage zu stellen. Die diesbezüglichen Anzeichen des stereotypen Aufbeißen auf eine Eisenstange wurden bei der amtstierärztlichen Kontrolle am 11. Januar 2021 beobachtet und videodokumentiert. Der Tierarzt mag Anzeichen dafür am 18. Dezember 2022 während der halben Stunde, während derer er und der Antragsteller mit dem Tier auf der Koppel Kontakt hielten, nicht beobachtet haben. Er hat hinsichtlich des Aufsetzkoppens aber auch keine Ausschlussdiagnose getroffen, die Anlass geben könnte, an der Tragfähigkeit der amtstierärztlichen Feststellung zu zweifeln.

- 8 Die beginnende psychische Verhaltensstörung wird nach der Einschätzung der Amtstierärztin auf eine reizarme Einzelhaltung des Pferdes sowie als Ausdruck einer Überforderung seiner Anpassungsfähigkeit an frustrierende Umweltbedingungen

erklärt. Die im Anschluss an die Amtstierärztin getroffene Einschätzung des Verwaltungsgerichts, dass die Einzelhaltung des Pferds (außerhalb der Sommersaison) ohne natürliche Artgenossen zumindest in Hör- Sicht- und Geruchskontrakt nicht dem natürlichen Sozialverhalten von Pferden entspricht und sie im Streitfall auch nicht ausnahmsweise fachlich zu rechtfertigen ist, steht in Einklang mit Nr. 2.1.1 BMELV-Leitlinien. Das Verwaltungsgericht hat diese Leitlinien zutreffend als eine sachverständige Zusammenfassung dessen angesehen, was bezüglich der Pferdehaltung als verlässlicher und gesicherter wissenschaftlicher Kenntnisstand gelten kann (vgl. BVerwG, Beschl. v. 2. April 2014 - 3 B 62.13 -, juris Rn. 7; NdsOVG, Urt. v. 18. Juni 2013 - 11 LC 206/12 -, juris Rn. 30, BayVG, Urt. v. 30. Januar 2008 - 9 B 05.3146 -, juris Rn. 28). Damit setzt sich die Beschwerde nicht auseinander; auch das tierärztliche Schreiben vom 18. Dezember 2022 verhält sich dazu nicht.

- 9 Die amtstierärztliche Einschätzung, dass der Antragsteller mit der Haltung des Pferds überfordert wirke, dieses unerzogen und dominierend auftrete, wird in dem tierärztlichen Schreiben ebenfalls nicht nur nicht widerlegt, sondern sogar in bestimmter Hinsicht bestätigt, indem die halbstündig erfolglosen Bemühungen des Antragstellers, das Pferd aufzuhalten, einschränkende Erwähnung finden. Diese können auch nicht als einmaliges Versagen gewertet werden, sind sie doch schon mehrfach sowohl durch die Amtstierärztin als auch durch den behandelnden Tierarzt beobachtet und in den Akten vermerkt worden.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 11 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG und folgt der erstinstanzlichen Festsetzung in dessen Änderungsbeschluss vom 21. Dezember 2022.
- 12 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Dehoust

Drehwald

Gretschel